

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Tuchlieferung für Grenzwächteruniformen.

Die schweizerische Zollverwaltung ist im Falle, über die Lieferung von Uniformtöchern für eidgenössische Grenzwächter, nämlich:

- cirka 1000 m. Marengo-Waffenrocktuch,
- „ 1000 m. dunkelblaumeliertes Hosentuch, diagonal,
- „ 500 m. dunkelblaumeliertes Manteltuch mit Strich,

Konkurrenz zu eröffnen.

Nähere Auskunft über Beschaffenheit der Tücher und Lieferungsbedingungen erteilt die unterzeichnete Stelle, woselbst auch Normalmuster eingesehen werden können.

Lieferungsangebote schweizerischer Fabrikanten mit der Aufschrift „Grenzwächtertücher“ werden bis zum **29. dieses Monats** entgegengenommen.

Bern, den 13. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Beim schweizerischen Eisenbahndepartement ist die Stelle eines **ersten Gehülfen** der Abteilung Rechnungswesen und Statistik zu besetzen. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 4500.

Anmeldungen auf diese Stelle sind spätestens bis zum **12. Januar 1895** an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 24. Dezember 1894.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabteilung.

Stelle-Ausschreibung.

Die neu errichtete Stelle eines **Assistenten des eidgenössischen Fabrikinspektors für den III. Kreis** mit Sitz in Schaffhausen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung beträgt bis auf weiteres Fr. 3500 nebst der reglementarischen Reiseentschädigung. Bewerber haben sich auszuweisen über tüchtige allgemeine Bildung, speciell auch über die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, sowie über theoretische und praktische Ausbildung in der Chemie; solche, die in der chemischen Industrie thätig gewesen sind, erhalten den Vorzug.

Anmeldungen sind bis zum **12. Januar 1895** dem unterzeichneten Departement schriftlich einzusenden.

Bern, den 15. Dezember 1894.

Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschafts-Departement:
Deucher.

Schweizerisches Polytechnikum.

An der chemisch-technischen Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich ist die Professur für mechanisch-technische und für Baukonstruktionsfächer auf Beginn des nächsten Sommersemesters neu zu besetzen.

Bewerber um diese Professur sind eingeladen, ihre Anmeldungen, begleitet von einem „curriculum vitæ“, nebst Zeugnissen und Ausweisen über ihre bisherige Thätigkeit und Leistungen bis Ende dieses Monats an den Unterzeichneten einzusenden, der auf Verlangen nähere Auskunft über die zu besetzende Lehrstelle erteilen wird.

Zürich, den 8. Dezember 1894.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:
H. Bleuler.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission des Herrn Oberst Ed. von Grenus ist die Stelle des **eidgenössischen Oberkriegskommissärs** auf 1. April 1895 neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **31. Dezember** nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 3. Dezember 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Einnehmers** beim Nebenzollamt Anières (Kanton Genf) mit einem Anfangsgehalt von Fr. 2000 wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen werden bis zum **12. Januar 1895** von der Zolldirektion Genf entgegengenommen.

Bern, den 22. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Felsenau (Bern). Anmeldung bis zum 8. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Briefträger in Zofingen. } Anmeldung bis zum 8. Januar
- 3) Posthalter und Briefträger in } 1895 bei der Kreispostdirektion in
- Mägenwil (Aargau). } Aarau.
- 4) Postcommis in Zürich 6 (Außersihl). } Anmeldung bis zum 8. Januar
- 5) Paketträger in Zürich 6 (Außersihl). } 1895 bei der Kreispostdirektion in
- Zürich.
- 6) Telegraphist in Ganterswil (St. Gallen). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Januar 1895 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

- 1) Briefträger und Bote in Wichtrach (Bern). Anmeldung bis zum 1. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Briefträger in Engelberg (Obwalden). Anmeldung bis zum 1. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Paketträger in Schaffhausen. } Anmeldung bis zum 1. Januar
- 4) Postpacker in Winterthur. } 1895 bei der Kreispostdirektion in
- Zürich.

- | | | |
|---|---|--|
| 5) Postcommis in Herisau.
6) Posthalter in Ganterswil (St. Gallen).
7) Bureaudiener und Wagenwart beim
Hauptpostbureau St. Gallen. | } | Anmeldung bis zum 1. Januar
1895 bei der Kreispostdirektion in
St. Gallen. |
|---|---|--|

Liquidation der Monte Generoso-Bahn.

Anleihen von Fr. 900,000. — I. Emission mit I. Hypothek
auf die Eisenbahn.

Anleihen von Fr. 250,000. — II. Emission mit Specialhypothek
auf Hotel Kulm.

Die Inhaber von Obligationen obgenannter Anleihen werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß vom 17. Dezember an das **Schlussbetreffnis der nunmehr beendeten Liquidation** durch die **Bank in Luzern** ausbezahlt wird und zwar im Betrage von

Fr. 37. 25 per Obligation I. Hypothek von Fr. 1000,

Fr. 6. — per Obligation II. Hypothek von Fr. 500.

Die Herren Obligationäre werden eingeladen, ihre Titel, resp. die **bezüglichen quittierten Depotscheine**, der Bank in Luzern franko zur endgültigen Rückzahlung einzureichen.

Lausanne, den 12. Dezember 1894.

Der Massaverwalter der Generosobahn:

(H 2485 Lz) [²/₂]

Dr. Winkler.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 52.

Bern, den 26. Dezember 1894.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 763.** (^{52/94}) *Personen- und Gepäcktarif N O B — V S B, vom 1. November 1888. Ergänzung.*

Für die direkte Abfertigung von Gepäck und Expreßgut ab Zürich-Stadelhofen nach den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen tritt mit sofortiger Gültigkeit ein Verzeichnis der bezüglichen Distanzen in Kraft.

Zürich, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

- 764.** (^{52/94}) *Distanzenzeiger zur Taxberechnung bei der Beförderung von Gesellschaften, Schulen, Kranken, Gepäck, Expreßgut etc. N O B, V S B und R H B — J S, B R, R V T, V Z, J N, E B, L H B und Brünigbahn, vom 1. Mai 1892. Ergänzung.*

Mit sofortiger Gültigkeit ist die direkte Abfertigung von Gepäck und Expreßgut zwischen Zürich-Stadelhofen einerseits und den Stationen der Jura-Simplon-Bahn anderseits eingerichtet worden.

Zürich, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

**765. (52/94) Ausgabe von neuen Abonnementsbilleten auf der Thal-
bahnstrecke Goldau-Arth.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß mit 1. Februar 1895 zwischen den Stationen Arth-Dorf, Oberarth und Arth-Goldau Abonnementsbillete zu ermäßigter Taxe ausgegeben werden.

Dieselben berechtigen zu je 25 Hin- und Rückfahrten und haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten vom Bezugstage an gerechnet.

Die Taxe beträgt für die Strecke Oberarth—Arth-Dorf oder Arth-Goldau Fr. 6, für die Strecke Arth-Dorf—Arth-Goldau Fr. 10.

Arth-Goldau, den 25. Dezember 1894.

Betriebsdirektion der Arth-Rigibahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

**766. (52/94) Böhmischeschweizerischer Personen- und Gepäcktarif,
vom 1. September 1891. Nachtrag II.**

Mit dem 1. Februar 1895 tritt zu obigem Tarif ein Nachtrag II in Kraft.

Zürich, den 21. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

**767. (52/94) Expresgutabfertigung im Verkehr badische Staats-
bahn — Kaiserstuhlbahn.**

Nach dem auf 20. Dezember 1894 in Kraft tretenden Personen- etc. tarif badische Staatsbahnen — Kaiserstuhlbahn, der jedoch nur an diejenigen Stationen abgegeben wird, die in diesen Tarif einbezogen worden sind, findet direkte Abfertigung von Expresgut zwischen sämtlichen innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs gelegenen Stationen der badischen Staatseisenbahnen — ausgenommen Scheuern — einschließlich der in Ziffer XI (Seite 9 des Tarifs) aufgeführten badischen Bodenseeuferstationen und der Haltestelle Ettlingen Stadt, sowie der Stationen der Lokalbahn Zell i/W.-Todtnau und der Brögthalbahn *einerseits* und den nachfolgend aufgeführten Stationen der Kaiserstuhlbahn *anderseits* statt, und zwar auf Grund des badischen Expresguttarifs, wobei die Entfernungen durch Zusammenstoß der Entfernungen nach und von einem der drei Übergangspunkte — Altbreisach, Gottenheim oder Riegel — zu bilden sind.

Die Entfernungen der *Kaiserstuhlbahn* betragen:

Von dem Übergangspunkt:

nach und von	Altbreisach B. B.	Gottenheim B. B.	Riegel H. B.*
	km.	km.	km.
Achkarren †	5	—	23
Bahlingen	—	10	6
Bötzingen	—	3	13
Barkheim †	10	—	17
Eichstetten	—	6	10
Endingen	—	18	6
Jechtingen †	12	27	15
Königschaffhausen †	18	22	10
Nimburg	—	8	8
Riegel Kaiserstuhlbahn	—	14	2
Rothweil †	8	—	19
Sasbach †	15	25	13

Ferner kann unter der in Ziff. I, Absatz 3, des *Expreßguttarifes* bezeichneten Bedingung auch zwischen den auf schweizerischem Gebiet gelegenen badischen Stationen *Basel und Schaffhausen* einerseits und den obigen Stationen der Kaiserstuhlbahn andererseits *Expreßgut* abgefertigt werden.

Nach den mit † bezeichneten Stationen findet direkte Abfertigung von *Expreßgut* erst vom Tage der *Betriebseröffnung* der Strecke *Endingen-Sasbach-Altbreisach*, die s. Z. bekannt gegeben wird, statt.

Der am Schalter befindliche *Expreßgutstationstarif* ist *alsbald* zu ergänzen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß die *nördlich* von Riegel gelegenen Stationen Sendungen nach Stationen der Kaiserstuhlbahn über Riegel H. B., die übrigen Stationen dagegen je nach der Zeit der *Auflieferung* unter Berücksichtigung der bestehenden *Zugsverbindungen* über Gottenheim oder Riegel H. B. (eventuell später auch über Altbreisach) zu leiten und letztere demgemäß bei *Aufstellung* des *Stationstarifes* Taxen für sämtliche in Betracht kommenden Wege aufzunehmen haben.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1894.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

* H. B. = Hauptbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

768. (52/94) *Tarifierung von Hochfenschlacken auf den Linien der Jura-Simplon-Bahn.*

Mit sofortiger Gültigkeit wird der Artikel „*Hochfenschlacken*“ in die folgenden Ausnahmetarife für den Transport von *Steinkohlenschlacken* einbezogen:

1. Ausnahmetarif Nr. 29 im Tarif für den internen Güterverkehr der JS, BR und RVT und für den direkten Güterverkehr dieser Bahnen unter sich, vom 1. Juni 1891;
2. Ausnahmetarif Nr. 13 im Gütertarif Delle-transit — Central- und Westschweiz, vom 1. August 1891;
3. Ausnahmetarif Nr. 46 im Gütertarif Genf transit, Verrières transit etc. — Central- und Westschweiz, vom 1. September 1891.

Bern, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Ausnahmetaxen.

- 769.** (^{52/94}) *Taxermäßigungen auf Eistransporten von Langnau-Gattikon nach Zürich-Gießhübel und Zürich-Selnau.*

Für den Transport von rohem Eis in Wagenladungen von 10 000 kg⁺ oder dafür zahlend gewähren wir bis auf weiteres folgende ermäßigte Taxen:

Langnau-Gattikon — Zürich-Gießhübel 10 Cts. per 100 kg.
 " " — " -Selnau 11 " " " "

Zürich, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Sihlthalbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

- 770.** (^{52/94}) *Anwendbarkeit des Exporttarifes für Holz VSB und SOB — Basel CB, Delle transit etc. für Sendungen nach Basel bad. Bahnhof transit.*

Der Exporttarif für Holz in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Stationen der VSB und SOB nach Basel SCB transit, Delle transit, Locle transit, Verrières transit und Genf transit, vom 1. Januar 1895, findet vom 1. Februar 1895 auch im Verkehr nach Basel bad. Bahnhof transit Anwendung.

St. Gallen, den 22. Dezember 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

- 771.** (^{52/94}) *Teil II, Hefte II und III B, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife. Aufhebung.*

Die Hefte II B und III B des südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehrs vom 1. Oktober, bzw. 1. Dezember 1884 (Verkehr Elsaß-Lothringen — NOB, TTB und VSB) treten mit 31. März 1895 außer Kraft.

Die Ausgabe des an Stelle tretenden neuen Tarifs wird seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

Zürich, den 22. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

772. (52/94) *Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr; provisorischer Tarif für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn.*

Auf 1. Januar 1895 tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Eisenbahnen Südwestdeutschlands einerseits und den Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn andererseits ein provisorischer Tarif in Kraft, welcher bei den betroffenen Stationen unentgeltlich bezogen werden kann.

Zürich, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz, Nordostbahn.

773. (52/94) *Norddeutsch-schweizerische Gütertarife. Änderung des Heftes 6, zweite Abteilung.*

Die mit dem Nachtrag 1 zum bezeichneten Tarifheft eingetretene Erhöhung der Entfernungen für Berlin Centralmarkthalle um 7 km. tritt bei Berechnung der Lieferfrist nicht in Geltung.

Basel, den 22. Dezember 1894.

Direktorium der Schweiz, Centralbahn.

Rückvergütungen.

774. (52/94) *Taxermäßigung für Rohzuckertransporte aus Deutschland nach Monthey.*

Für den Transport von Rohzucker in Wagenladungen von 10 000 kg. oder für dieses Gewicht zahlend, aus Deutschland nach Monthey, wird bezüglich der Strecke Basel S C B transit — Monthey via Delsberg auf dem Rückvergütungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe ein ermäßigter Frachtsatz von 136 Cts. per 100 kg. gewährt mit Rückwirkung auf die herwärts Monthey gelegenen Stationen, soweit die Taxen der allgemeinen Tarife sich nicht billiger stellen.

Dieser Frachtsatz wird nur für Sendungen ab solchen Stationen gewährt, ab welchen die kürzeste Route nach Monthey über Basel führt.

Bern, den 26. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

775. (52/94) *Transporte von Schwefelkies Basel S C B (Grevenbruck) — Luterbach.*

Unter Aufhebung der im Publikationsorgan Nr. 15 vom Jahre 1891 sub Position Nr. 189 gewährten ermäßigten Taxen von 39 Cts. wird mit sofortiger Gültigkeit für *Schwefelkies* in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen mit Provenienz Grevenbruck von *Basel S C B* nach *Luterbach* auf dem Wege der Rückerstattung eine ermäßigte Taxe von 36 Cts. pro 100 kg. zugestanden.

Basel, den 26. Dezember 1894.

Direktorium der Schweiz, Centralbahn.

C. Transitverkehr.

776. (52/94) *Teil III, Heft 3, der österreichisch-ungarisch-französischen Tarife vom 1. November 1894. Taxberichtigung.*

In obengenanntem Tarif ist auf Seite 26 der französische Schnittrachtsatz für Crouy sur-Ourcq in Schnittpunkt IV von Fr. 13. 85 auf Fr. 13. 35 zu berichtigen.

Zürich, den 24. Dezember 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

777. (52/94) *Südösterreichisch-ungarisch-deutscher Gütertarif vom 1. Dezember 1888. Ergänzung.*

Die auf Seite 308—311 des Tarifs für den südösterreichisch-ungarisch-deutschen Güterverkehr vom 1. Dezember 1888 enthaltenen österreichischen Anstoßtaxen zu Triest für den Verkehr nach und von Sagrado sind von den österreichischen Bahnen auch gültig erklärt worden für den Verkehr nach und von Monfalcone.

Zürich, den 24. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

778. (52/94) *Frachtsätze für Holzstofftransporte Hopfgarten — Verrières transit und Genf transit.*

An Stelle der seit 1. Oktober 1893 gültigen Frachtsätze für Holzzeugmasse, Holzstoff und Holzzellstoff (nicht in Form von Pappendeckel) in Wagenladungen von 10 000 kg. von Hopfgarten nach Frankreich treten mit 10. Januar 1895 nachstehende Taxen in Kraft:

	Verrières transit	Genf transit
	a*	b* (Culoz und weiter und Bourg und weiter).
	Franken pro 1000 Kilogramm.	
Hopfgarten . .	19. 10	22. 10

Zürich, den 26. Dezember 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

* Gruppen a und b des schweizerischen Transittarifs, vom 1. Januar 1889.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

779. (^{52/94}) *Gütertarif badische Bahn — süddeutsche Nebenbahnen, vom 1. Januar 1893.*

Tiertarif badische Bahn — Bregthalbahn, vom 15. August 1893.
Nachträge I.

Mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1894 tritt je ein Nachtrag I zum Gütertarif badische Bahn — süddeutsche Nebenbahnen, vom 1. Januar 1893, und zum Tier- etc. tarif badische Bahn — Bregthalbahn, vom 15. August 1893, in Kraft. Die beiden Nachträge enthalten außer den bereits früher bekannt gegebenen Änderungen und Ergänzungen zu den Haupttarifen insbesondere die Aufnahme der Stationen der normalspurig gebauten Kaiserstuhlbahn in den direkten Verkehr mit der badischen Bahn, der Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Nebenbahn und der Bregthalbahn. In die erwähnten Nachträge sind zwar sämtliche Stationen der Kaiserstuhlbahn aufgenommen, es kann aber vorerst nur nach und von den Stationen der seit 15. Dezember 1894 eröffneten Teilstrecke Riegel-Endingen-Gottenheim eine Abfertigung stattfinden, da die übrigen Stationen noch nicht dem allgemeinen Verkehr übergeben sind.

Die in den Nachträgen aufgenommenen Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I² genehmigt.

Exemplare der Nachträge können durch Vermittlung unseres Gütertarifbureaus bezogen werden.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

780. (^{52/94}) *Transitfrachtsätze für die Beförderung von Stückgütern und Wagenladungen im Verkehr der badischen Staatsbahnen mit der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg und im Verkehr mit der Nebenbahn Haltingen-Kandern.*

Im Verkehr der badischen Staatseisenbahnen mit der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg sind mit Wirkung vom 22. Dezember 1894 und im Verkehr mit der Nebenbahn Haltingen-Kandern mit Gültigkeit vom Tage der Betriebseröffnung Transitfrachtsätze für die Beförderung von Stückgütern und Wagenladungen in der Weise erstellt worden, daß die Abfertigung zunächst auf die Übergangsstationen Krozingen bezw. Haltingen und von da nach der Bestimmungsstation unter Abzug je einer halben Expeditionsgebühr von den bezüglichen Frachtsätzen stattfindet. Mit dieser Maßnahme werden annähernd die gleichen Frachtvorteile wie bei der direkten Abfertigung geboten.

Exemplare der bezüglichen Bestimmungen können von unserem Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

781. (52/94) Ausnahmetarif Nr. 13 für Cement des badischen Lokalgütertarifes. Erweiterte Anwendbarkeit.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 sind die im Ausnahmetarif Nr. 13 des badischen Lokalgütertarifs enthaltenen Frachtsätze für Cement nach den auf schweizerischem Gebiete gelegenen badischen Stationen, sowie nach den badisch-schweizerischen Übergangsstationen nicht nur auf Sendungen nach der Schweiz, sondern überhaupt auf alle Sendungen anwendbar, welche von direkten Frachtbriefen nach Stationen auf zollausländischem Gebiete begleitet sind und zur Einfuhr dahin verzollt werden.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

782. (52/94) Saarkohlentarif Nr. 9 für den Verkehr mit elsass-lothringischen Stationen. Nachtrag III.

Nachtrag III zu dem Saarkohlentarif Nr. 9 nach diesseitigen Stationen kommt am 1. Januar 1895 zur Einführung. (Gratis.)

Durch denselben werden die bisherigen Beförderungsbestimmungen in Ziffer 4 geändert und die Stationen Kogenheim und Biblisheim mit direkten Frachtsätzen versehen, sowie weitere Änderungen des Tarifs eingeführt.

Straßburg, den 18. Dezember 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Ausnahmetaxen.

783. (52/94) Ausnahmetarif für Farinzucker für den Verkehr von Stationen der Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Erfurt, Hannover, Köln [links- und rechtsrheinisch] und Magdeburg nach Basel transit und Altmünsterol transit.

Die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Farin- etc. zucker von Stationen der Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg nach Basel (Reichsbahn) und Altmünsterol transit, vom 20. Oktober 1893, finden, soweit es sich um Sendungen von 10 000 kg. handelt (Spalte b), mit Wirkung vom 20. Dezember 1894 ab auch für Rohzucker Anwendung.

Straßburg, den 17. Dezember 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Rückvergütungen.

784. (^{52/94}) *Ausnahmetarif Nr. 22 für den Transport von Papier aller Art aus der Schweiz nach Mannheim mit der Bestimmung nach dem Zollausland.*

Am 1. Januar 1895 tritt für die Beförderung von Papier aller Art aus der Schweiz nach Mannheim mit der Bestimmung nach dem Zollausland in Ladungen von a. 5000 kg., b. 10 000 für den Frachtbrief und Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht nachstehender *Ausnahmetarif Nr. 22* in Kraft.

Nach Mannheim von:	Frachtsätze für 100 kg. in Mark.	
	a.	b.
Basel	1,43	1,30
Konstanz	1,71	1,55
Schaffhausen	1,65	1,50
Singen	1,56	1,41
Waldshut	1,71	1,55

Die Frachtsätze werden im Rückvergütungswege gewährt und sind für die Anwendung derselben die Bestimmungen des § 14 der allgemeinen Tarifvorschriften des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, maßgebend.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

1. *Güterverkehr Rumänien — Lindau und Vorarlberg. Einführung eines neuen Tarifs.* Mit 1. Januar 1895 gelangt ein neuer Tarif für den Güterverkehr Rumänien — Lindau und Vorarlberg zur Einführung, durch welchen der gleichnamige Tarif vom 1. Februar 1890 samt den hierzu erschienenen Nachträgen außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 146, v. 20. Dez. 94.

2. *Ausnahmetaxen für Transporte von Magnesit, roh, gebrannt oder gemahlen, als Frachtgut.* Vom 1. Januar 1895 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1895, wird für Transporte von Magnesit, roh, auch gebrannt, sowie auch gemahlen, bei Frachtzahlung für mindestens das Ladegewicht der zum Transporte beigestellten Wagen und Aufrechterhaltung der sonstigen für Güter der Klasse C bestehenden tarifmäßigen Bestimmungen und unter der Bedingung, daß die Sendungen über die Grenzen austreten und zu diesem Behufe mit direkt nach ausländischen Stationen lautenden

Frachtbriefen zur Aufgabe gebracht werden, ab *Leoben* transit nach den *Grenzstationen* der k. k. österreichischen Staatsbahnen im Kartierungswege die Anwendung der Frachtsätze des *Ausnahmetarifs I* zugestanden

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 145, v. 18. Dez. 94.

3. *Ausnahmetaxen für Transporte von chromsaurem Kali und Natron als Frachtgut.* Vom 1. Januar 1895 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1895, werden für Transporte von chromsaurem Kali und Natron als Frachtgut bei Aufgabe in jedem Gewicht ab *Hrastnigg* nach *Buchs* und *St. Margrethen* folgende Ausnahmesätze im Kartierungswege gewährt:

ab	nach	per 100 kg.
Hrastnigg	Buchs	166, ^s österr. Kr.
	St. Margrethen	171, ⁹ „ „

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 145, v. 18. Dez. 94.

4. *Ausnahmetaxen für Transporte von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.* Vom 1. Januar 1895 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1895, werden für Transporte von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten ab den in den Tarifen Teil III, Heft 1, 2, 3 und 4, des österreichisch-ungarisch-schweizerischen Eisenbahnverbandes enthaltenen österreichisch-ungarischen Stationen nach *Buchs* mit der Bestimmung nach *Grabs* (St. Gallen) bei Aufgabe von mindestens 10 000 kg. oder Frachtzahlung dafür pro Frachtbrief und *Wagen* die laut den Tarifen Teil III, Heft 1 und 2, vom 1. September 1893, Teil III, Heft 3 und 4, vom 1. November 1894, des österreichisch-ungarisch-schweizerischen Eisenbahnverbandes für *Buchs transit* jeweilig bestehenden Frachtsätze, zuzüglich einer *Expeditionsgebühr* von 5 Cts. pro 100 kg., im Rückvergütungswege zugestanden.

Die Liquidierung erfolgt gegen Vorlage der auf die reklamierende Firma als Empfängerin lautenden Originalfrachtbriefe, bezw. wenn die Sendung an das Lagerhaus in *Buchs* adressiert war, gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe nebst einer Bescheinigung der Lagerhausverwaltung, daß die betreffende Sendung von einer in *Grabs* ansässigen Partei übernommen und bezogen worden ist. Diese Dokumente sind spätestens bis Ende Februar 1896 vorzulegen.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 147, v. 22. Dez. 94.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 22. Dezember 1894:

Personentarif für den internen Verkehr des Tramway Neuchâtel-St. Blaise.

Genehmigt am 24. Dezember 1894:

1. Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Eis in Wagenladungen ab Langnau-Gattikon nach Zürich-Gießhübel und Zürich-Selnau.

2. Teildistanzen ab Zürich-Stadelhofen nach Luzern transit, Aarau transit und Basel transit für die direkte Gepäck- und Expreßgutabfertigung im Verkehr mit westschweizerischen Stationen.

3. Abonnementstaxen für den Verkehr zwischen den Stationen der Thalbahnstrecke der Arth-Rigi-Bahn, Arth-Goldau, Oberarth und Arth-Dorf.

4. Distanzen für den direkten Gepäck- und Expreßgutverkehr zwischen Zürich-Stadelhofen und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen.

5. Aufnahme des Artikels „Hochofenschlacken“ in die nachstehenden Ausnahmetarife für den Transport von Steinkohlenschlacken:

1. in den Ausnahmetarif Nr. 29, enthalten im Tarif für den internen Güterverkehr der Jura-Simplon-Bahn, Bulle-Romont-Bahn und Traversthalbahn, sowie für den direkten Güterverkehr dieser Bahnen unter sich, vom 1. Juni 1891;

2. in den Ausnahmetarif Nr. 13, enthalten im Gütertarif Delle transit — Central- und Westschweiz, vom 1. August 1891;

3. in den Ausnahmetarif Nr. 46, enthalten im Gütertarif Genf transit, Verrières transit etc. — Central- und Westschweiz, vom 1. September 1891.

Genehmigt am 26. Dezember 1894:

1. Ermäßigter Frachtsatz für den Transport von Schwefelkies in Wagenladungen von 10 000 kg. mit Herkunft von Grevenbruck ab Basel S C B nach Luterbach.

2. Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Rohzucker in Wagenladungen von 10 000 kg. aus Deutschland nach Monthey bezüglich der Strecke Basel S C B transit — Monthey via Delsberg mit Rückwirkung auf die herwärts Monthey gelegenen Stationen.

3. Provisorischer Gütertarif im südwestdeutsch-schweizerischen Verband, enthaltend Frachtsätze für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn im Verkehr mit solchen der großherzoglich bad. Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Bahn, der Prinz Heinrich-Bahn, des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a./M., sowie Hanau Nordbahnhof, der Main-Neckar-Bahn, der pfälzischen Bahnen, der hessischen Ludwigsbahn und des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (linksrheinisch), unter Vorbehalt.

4. Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holzzeugmasse, Holzstoff und Holzzellstoff (nicht in Form von Pappendeckel) in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Hopfgarten nach Verrières transit und nach Genf transit mit Bestimmung nach Frankreich.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1894 die Inbetriebsetzung der 5 km. langen Tramwaybahn mit Pferdebetrieb Neuenburg-St. Blaise für den Personenverkehr auf den 22. Dezember 1894 gestattet.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1894 beschlossen, es sei die auf 1. Januar 1895 in Aussicht genommene Einführung der am 10. Juli 1894 gefaßten, in Nr. 29 des Publikationsorgans für Transport- und Tarifwesen veröffentlichten Beschlüsse betreffend

1. die von den Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes vorgeschlagene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete um je 1 Tag,
2. die gewünschte Aufnahme des Prinzipes der Unübertragbarkeit der Retourbillete und
3. die Einführung der Abstempelung der Billete bei Fahrunterbrechungen zu suspendieren.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1894
Date	
Data	
Seite	820-824
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 883

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.